

# Subventionsprüfung der Beiträge zum Schiesswesen

## Gruppe Verteidigung – Kommando Ausbildung

### Das Wesentliche in Kürze

---

Das Militärgesetz legt fest, dass die Angehörigen der Armee (AdA) jährliche Schiessübungen absolvieren müssen. Die Schiessübungen sind von Schiessvereinen zu organisieren und müssen für die Schützen kostenlos sein. Darüber hinaus unterstützt das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) gemäss Gesetz die anerkannten Schützenvereine für die mit Ordonnanzwaffen und -munition durchgeführten Schiessübungen.

Die Abgeltungen für das beitragsberechtigte Schiessen machten 2019 rund 5 Millionen Franken aus. Im Pandemiejahr 2020 waren es infolge Aussetzung der Schiesspflicht von Armeeangehörigen und der Absage von Bundesschiessübungen deutlich weniger Abgeltungen (0,6 Millionen Franken). Die Abgabe von Gratis- und verbilligter Ordonnanzmunition an die rund 2500 Schützenvereine entsprach 2019 einem Subventionsbetrag von 10,2 Millionen Franken, 2020 waren es 7,9 Millionen Franken.

Nach Ansicht der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) sollte sich die Subventionierung am tatsächlichen Bedarf der Armee orientieren, was derzeit nicht der Fall ist. Hiermit besteht folglich ein Einsparungspotenzial.

### Traditionsreiche Zusammenarbeit zwischen Armee und Schützenvereinen

Die Wurzeln des schweizerischen Schützenwesens, der Schiesswettbewerbe und Tätigkeiten von Vereinen zugunsten der militärischen Ausbildung gehen tief in die Geschichte zurück, teilweise ins 15. Jahrhundert. Obgleich es in der Schweiz an Hinterfragungen des militärischen Nutzens einer ausserdienstlichen Schiessausbildung in den vergangenen 150 Jahren nicht mangelte, wurden die Grundzüge des Schiesswesens, die im Wesentlichen seit dem Militärorganisationsgesetz von 1874 unverändert geblieben sind, bis in die Gegenwart immer wieder bestätigt.

2017 führte die interne Revision VBS eine Prüfung über das ausserdienstliche Schiesswesen durch und ortete Handlungsbedarf hauptsächlich in den Teilbereichen Transparenz, Compliance und Informationssicherheit. In der Folge erarbeitete das VBS ein Massnahmenpaket, das Anfang 2020 publiziert wurde und einen grossen Teil der Anliegen aus der Prüfung umsetzt. So wurden einzelne Tätigkeiten, die rechtlich fragwürdig waren, abgeschafft (u. a. Lieferung Sportmunition, Unterstützung Sonderanlässe in militärischen Gesellschaften).

### Subventionen nach den tatsächlichen Bedürfnissen ausrichten

Die Schützenvereine sind einerseits Kunden des VBS, indem sie für ihre Schiessübungen grosse Mengen von Ordonnanzmunition einkaufen. Andererseits führen sie mittels eines gesetzlichen Auftrags Schiessübungen und Ausbildungskurse für den Bund durch, wofür sie entschädigt werden und eine Gutschrift für die dafür benötigte Munition erhalten. Für weitere Schiessübungen können die Vereine die Ordonnanzmunition zu einem verbilligten

Preis beziehen. Während die EFK bei den finanziellen Entschädigungen keinen Handlungsbedarf feststellt, sieht sie bei der Munitionssubvention einen Korrekturbedarf, um die Munitionslieferungen künftig stärker auf das Schiessen mit der aktuellen Armeewaffe auszurichten. Mit der Fokussierung sollte der direkte Nutzen für die Armee erhöht und gleichzeitig Kosten gesenkt werden können, weil der Subventionsanteil bei der Munition für die aktuelle Armeewaffe deutlich geringer ist als bei der Munition für ältere Armeewaffen.

Die EFK weist auf eine geplante Änderung des Subventionsgesetzes hin, wonach subventionsgebende Verwaltungseinheiten künftig ihre Aufsichtstätigkeit in einem schriftlichen, risikobasierten Konzept dokumentieren müssen. Sie begrüsst es, wenn im Rahmen der künftigen Erstellung eines Aufsichtskonzepts die historisch gewachsenen Zuständigkeiten und Prozesse kritisch überprüft werden.